

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 33, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 04.07.2022

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil:

1. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. August 2022 S. 126
2. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. August 2022 S. 128
3. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. August 2022 S. 129

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Kontakt: Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg

Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Odeturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. August 2022.

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) wird vom 01. August 2022 bis 05. August 2022,

montags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Wahlbüro, **Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 3, Zimmer 2.10 [nicht barrierefrei, sofern Barrierefreiheit erforderlich ist, bitte vorab telefonisch melden unter: (0335) 552 3600]**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede(r) Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein(e) Wahlberechtigte(r) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl während der oben genannten Auslegungsfristen, **spätestens am 06. August 2022** beim Wahlbüro Frankfurt (Oder) in der o.g. Zeit im Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 3 Raum 2.10, **Einspruch** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. August 2022 eingetragen sind, erhalten **spätestens zum 31. Juli 2022 eine Wahlbenachrichtigungskarte**. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn die er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. August 2022
 - a) durch Stimmabgabe im Wahllokal Feldsteinhaus - Markendorf Hasenwinkel 4, 15236 Frankfurt (Oder) [nicht barrierefrei, Barrierefreiheit kann auf Anfrage vor Ort hergestellt werden], oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein erhält** auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung, oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist.

Wahlscheine können von in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ab dem 25. Juli 2022 bis zum 19. August 2022, 18:00 Uhr zu den unter Punkt 1 genannten Sprechzeiten in der Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 3, Zimmer 2.10 [nicht barrierefrei, sofern Barrierefreiheit erforderlich ist, bitte vorab telefonisch melden unter (0335) 552 3600], mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag am 21. August 2022 bis 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag der Wahl, dem 21. August 2022 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, dem 21. August 2022, 15:00 Uhr, stellen.

Bei Antragstellung in den vorgenannten Fällen am Wahltag, 21. August 2022, müssen die Wahlscheine im Wahllokal Feldsteinhaus – Markendorf, Hasenwinkel 4, 15236 Frankfurt (Oder) beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Körperlich beeinträchtigte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen in Form von
- a) einen amtlichen Stimmzettel zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. August 2022,
 - b) einen amtlichen Wahlumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr vom Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ausgehändigt.

Da das Wahllokal nur bedingt über einen barrierefreien Zugang verfügt, wird körperlich beeinträchtigten Wahlberechtigten empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) absenden, dass der **Wahlbrief dort spätestens am Wahltag dem, 21. August 2022 bis 18:00 Uhr eingeht.**

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere

Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlbüro im Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) abgegeben werden. Der letzte Abgabetermin **ist am Wahltag, 18:00 Uhr.**

Frankfurt (Oder), den 22. Juni 2022

Beckmann
Kreiwahlleiter

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. August 2022.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 die Wahlvorschläge für die Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. August 2022 wie folgt zugelassen:

Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder)

Wahlvor- schlagsträger	Vorname	Nachname	Beruf oder Tätigkeit	Adresse	Geburts- jahr
Einzelwahlvorschlag	Dieter	Rudolf	Pensionär	Ortsteil Markendorf	1950
Einzelwahlvorschlag	Sabine	Dr. Brückner	Psychotherapeutin	Ortsteil Markendorf	1958
Einzelwahlvorschlag	Henrik	Hahnert	Pensionär	Ortsteil Markendorf	1953
Einzelwahlvorschlag	Ines	Holstein	Kauffrau für Bürokommunikation	Ortsteil Markendorf	1975
Einzelwahlvorschlag	Steffen	Kraus	Angestellter Stadtverwaltung	Ortsteil Markendorf	1969
Einzelwahlvorschlag	Mathias	Reschke	Soldat	Ortsteil Markendorf	1983
Einzelwahlvorschlag	Frank	Walter	Finanzwirt	Ortsteil Markendorf	1980

Frankfurt (Oder), den 22. Juni 2022

Beckmann
Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. August 2022.

Am 21. August 2022 findet die Wahl im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

1. Der Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) bildet das Wahlgebiet. Dieses besteht aus einem Wahlbezirk. Dem Wahlbezirk ist ein Wahllokal zugeordnet.
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 31. Juli 2022 zugestellt werden, ist das Wahllokal und dessen Anschrift angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Das Briefwahlergebnis wird im Anschluss an die Feststellung des Urnenwahlergebnisses ermittelt.
4. Jeder Wahlberechtigte hat die Wahlbenachrichtigung und seinen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahllokal
 - oder,
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates ausgehändigt. Im Wahllokal wird ein Muster des Stimmzettels ausgehängt. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum Ortsbeirat drei Stimmen.
Jede wahlberechtigte Person muss bei der Wahl die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Jede wahlberechtigte Person kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Jede wahlberechtigte Person kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages unabhängig der Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages oder er kann seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) die Briefwahlunterlagen (den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag) beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch im Stadthaus bis 19. August 2022, 14:00 Uhr abgegeben werden. Am Tag der Wahl kann der Wahlbrief nur im Wahllokal Feldsteinhaus – Markendorf, Hasenwinkel 4, 15236 Frankfurt (Oder) [nicht barrierefrei, Barrierefreiheit kann auf Anfrage vor Ort hergestellt werden], bis 15:00 Uhr abgegeben werden. **Der Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen bzw. die direkte Abholung kann ab 01. August 2022 nur im Stadthaus, Goepelstr. 38, Haus 3 Raum 2.10 zu den regulären Sprechzeiten (Dienstag und Donnerstag) gestellt werden. Eine Beantragung im Rathaus ist nicht möglich! Eine Beantragung per E-Mail kann unter Angabe – Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum - unter unten genannter E-Mail-Adresse erfolgen.**

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel verschrieben, den Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe körperlich beeinträchtigter Wähler/in gilt: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem Briefwahlvorstand.

8. Jede(r) wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frankfurt (Oder), den 22. Juni 2022

Hendel
Leiter Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)
Wahlbüro
Goepelstr. 38 (Stadthaus)
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 552-3601
E-Mail-Adresse: wahlbuero@frankfurt-oder.de

Wahllokal für die Ortsbeiratswahl Markendorf

Feldsteinhaus - Markendorf

Hasenwinkel 4

15236 Frankfurt (Oder)

[nicht barrierefrei, Barrierefreiheit kann auf Anfrage vor Ort hergestellt werden]